

Zeitpunkt der Feststellung übriger Zugänge zu erfassen. Materialrückgaben sind als Korrektur des Materialabganges zu erfassen. Bei Abnahmeverweigerung gilt das Material als unterwegs befindlich.

(6) Materialzugänge "sind: Kauf, Eigenproduktion, Rückgewinnung, Aufwertungen, Inventurdifferenzen, Umlagerung vom Handelswarenlager u. a.

\* (7) Bei Materialverbrauch sind außer den im Abs. 3 festgelegten Merkmalen zu erfassen:

- Datum der Entnahme,
- Materialverbrauchsnorm,
- verbrauchende Kostenstelle,
- zu belastender Kostenträger,
- **Auftragsnummer.**

(8) Als Materialverbrauch ist das Material grundsätzlich zum Zeitpunkt der Entnahme vom Materiallager für den Betriebsverbrauch zu erfassen. Dabei sind die Bestimmungen des § 132 zu beachten. Die übrigen Abgänge sind zum Zeitpunkt der Feststellung zu erfassen. Kleinmaterial gemäß § 24 Abs. 2 wird unabhängig von seinem tatsächlichen Verbrauch bei Eingang im Betrieb als Kosten verrechnet.

(9) Materialabgänge sind: Verbrauch, Verkauf, Umlagerung auf das Handelswarenlager, Abwertung, Verschrottung, Inventurdifferenzen u. a.

(10) Im Bestandsnachweis sind außer den im Abs. 1 festgelegten Merkmalen folgende Angaben mengenmäßig nachzuweisen:

- Angaben der Materialplanung (wie Materialverbrauchs- und -vorratsnormen),
- Angaben der Materialbeschaffung (wie Mindestbestand, Bestellung, Vertrag),
- Angaben der Materialdisposition (wie Vornotierung).

(11) Materialbestand ist das auf Lager befindliche betriebseigene Material. Als Materialbestand gilt auch das beigestellte Material, sofern es nicht als Bestand an unfertigen Erzeugnissen nachgewiesen wird. Das auf Grund des technologischen Arbeitsablaufes in der Produktion befindliche Material ist unabhängig vom Bearbeitungsgrad als Bestand an unfertigen Erzeugnissen nachzuweisen, soweit nicht die Bestimmungen des § 132 zutreffen.

## §22

(1) Die Materialzugänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Zugangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Konten des Kontenrahmens,
- territorialen Gesichtspunkten.

(2) Materialkäufe sind getrennt nach Bezug Inland Und Bezug Import nachzuweisen.

## §23

Die Materialabgänge sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- Abgangsarten,
- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Konten des Kontenrahmens,
- Kostenstellen bzw. Verantwortungsbereichen,
- Kostenträgern.

## §24

(1) Die Materialbestände sind mengen- und/oder wertmäßig zu gruppieren nach

- der Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur,
- der Staatsplannomenklatur,
- den Nomenklaturen für die Verflechtungsbilanzen,
- Lenkungsformen,
- Richtsatzplanpositionen,
- Konten des Kontenrahmens.

(2) Auf den wertmäßigen Nachweis der Materialbestände kann verzichtet werden, sofern sie von geringer wirtschaftlicher Bedeutung sind, die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung dadurch nicht beeinträchtigt wird und die Wirtschaftlichkeit der Abrechnung es erfordert. Die Richtwerte für Kleinmaterial sind vom zuständigen Staats- bzw. Wirtschaftsorgan festzulegen. Es sollen 5 MDN je Mengeneinheit eines Materialartikels und ein monatlicher Verbrauch von 200 MDN je Materialartikel nicht überschritten werden. Kleinmaterial ist lagermäßig zu verwalten und mengenmäßig nachzuweisen. Diese Materialien sind von den Betrieben in einer Nomenklatur aufzuführen, die von den Leitern der Betriebe zu bestätigen ist.

## §25

Der Nachweis über «die betriebseigene Leihverpackung und deren Wertminderung ist in den Richtlinien gemäß § 145 zu regeln.

## §26

Geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind wie Material zu behandeln. Die Inventarisierungspflicht gemäß § 12 ist dabei zu beachten.

## §27

(1) Für Kooperationsleistungen und fremde Leistungen (einschließlich fremder Vorleistungen, z. B. Patente und Lizenzen) gelten sinngemäß die Festlegungen der §§ 20, 21, 22, 23 und 29.

(2) In den Richtlinien gemäß § 145 können hinsichtlich der Erfassungs- und Gruppierungsmerkmale Einschränkungen festgelegt werden.